



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 17/17

MA 34, Prüfung der Beflaggung  
von Amtsgebäuden

## KURZFASSUNG

*Die Beflaggung von öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Gebäuden hatte nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bzw. gemäß dem Erlass vom 30. Jänner 2017, MDK-37133-1/17, Besorgung der Geschäfte der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors, durch die Magistratsdirektion - Präsidialabteilung veranlasst zu werden. Die Beflaggungen erfolgten nach Genehmigung der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei bei den durch die Magistratsabteilung 34 verwalteten Gebäuden durch die Magistratsabteilung 34.*

*Empfohlen wurde die Evaluierung, inwieweit die Antragstellung und Genehmigung dienststelleneigener Beflaggungen und die Etablierung einer zentralen Ansprechstelle für sämtliche Beflaggung städtischer Gebäude sinnvoll erscheinen. Die Verschriftlichung der Arbeitsabläufe wurde angeregt.*

*Der Magistratsabteilung 34 wurden die Aktualisierung der von ihr geführten Übersicht der Beflaggungen und eine verstärkte Kontrolle der vorliegenden Genehmigung von Beflaggungen empfohlen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum .....	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines .....	6
2.1 Zuständigkeit der Magistratsabteilung 34 .....	6
2.2 Zuständigkeit der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung.....	6
3. Grundsätzliches .....	6
3.1 Prozessschritte beim Einlangen eines Antrages auf Beflagung.....	6
3.2 Beflagungen im Rathausbereich.....	7
3.3 Ersuchen des Bundes um Beflagung.....	7
3.4 Übersicht über die Beflagungen von Gebäuden der Stadt Wien .....	8
3.5 Sicherheitstechnische Überprüfungen durch die Magistratsabteilung 34 .....	10
4. Festgestelltes und Empfohlenes.....	10
4.1 Aktualität der Übersicht der Magistratsabteilung 34 .....	10
4.2 Bei der Prüfung festgestellte Beflagungen.....	11
4.3 Verschriftlichte Abläufe und Dokumentation der Anträge .....	12
4.4 Beschaffung von Flaggen durch die Magistratsabteilung 54 .....	14
5. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	14

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
e.V. ....	eingetragener Verein
E-Mail .....	Elektronische Post

etc..... et cetera  
MDK..... Magistratsdirektion - Gruppe Koordination  
Nr..... Nummer  
Pkt. .... Punkt  
s..... siehe  
u.a. .... unter anderem  
USA..... United States of America  
www..... World Wide Web

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 34 und der Magistratsdirektion - Präsidualabteilung bei der Beflaggung von Amtsgebäuden der Stadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Administration der Beflaggung der von der Magistratsabteilung 34 verwalteten Amtsgebäude der Stadt Wien.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der Vorgangsweise der Magistratsabteilung 34 bei der Beflaggung von in Verwaltung der Magistratsabteilung 34 stehenden Gebäuden der Stadt Wien und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion - Präsidualabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Sicherstellung der Einhaltung der sicherheitsrelevanten und bautechnischen Vorschriften durch die Magistratsabteilung 34. Weiters nicht Gegenstand der Prüfung war die Beflaggung von Gebäuden der Stadt Wien, die nicht von der Magistratsabteilung 34 verwaltet werden.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Situation zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien.

### **1.3 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Zuständigkeit der Magistratsabteilung 34**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fallen u.a. folgende Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 34:

- Grundsätzliche, strategische und operative Maßnahmen des Bau- und Gebäudemanagements für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen des Magistrats, soweit dies nicht anderen Dienststellen vorbehalten oder durch die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor auf andere Dienststellen übertragen ist.
- Verwaltung und Erhaltung der städtischen Amtshäuser - einschließlich des Abschlusses und der Auflösung von Verträgen zur Büroraumbeschaffung, Bereitstellung von infrastrukturellen Dienstleistungen, soweit keine andere Dienststelle dafür zuständig ist ...
- Führen der Rathausverwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Angelegenheiten handelt ...

### **2.2 Zuständigkeit der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung**

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und gemäß dem Erlass vom 30. Jänner 2017, MDK-37133-1/17, Besorgung der Geschäfte der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors, lag die Zuständigkeit für die "Veranlassung der Beflagung von öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Gebäuden" bei der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung.

## **3. Grundsätzliches**

### **3.1 Prozessschritte beim Einlangen eines Antrages auf Beflagung**

Beim Wunsch einer Dienststelle der Stadt Wien nach Beflagung eines Amtsgebäudes der Stadt Wien war zunächst eine Anfrage an das Referat Ehrenzeichenkanzlei der

Magistratsdirektion - Präsidialabteilung zu richten. Dienststellen, die sich direkt an die Magistratsabteilung 34 wandten, wurden von dieser auf die Zuständigkeit der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei hingewiesen.

Nach Beschluss über den Antrag und allfälliger Genehmigung informierte die Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei die Magistratsabteilung 34 über die Entscheidung.

Die Magistratsabteilung 34 verständigte daraufhin bei vorliegender Genehmigung intern die mit der Beflagung betrauten Mitarbeitenden des Fachbereiches Infrastrukturdienste (Werkstätten, Amtshauswartinnen bzw. Amtshauswarte, Portierinnen bzw. Portiere, Vertreterinnen bzw. Vertreter etc.) mittels E-Mail über die durchzuführende Beflagung.

Einzig bei den jährlich wiederkehrenden Beflagungen zu den Feiertagen am 1. Mai und am 26. Oktober erfolgte die Beflagung selbstständig durch die Magistratsabteilung 34. Eine diesbezügliche, ausdrückliche Genehmigung und gesonderte Verständigung durch die Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei erfolgte seit dem Jahr 1990 nicht mehr.

### **3.2 Beflagungen im Rathausbereich**

Bei Veranstaltungen im Rathausbereich wurden vor allem Beflagungswünsche privater Personen bzw. Organisationen an die Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei herangetragen.

Private Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die sich direkt an die Magistratsabteilung 34 wandten, wurden ebenso wie die Dienststellen auf die Zuständigkeit der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei hingewiesen.

### **3.3 Ersuchen des Bundes um Beflagung**

Ersuchen um staats- und europaweite Beflagungen ergingen von der Präsidialsektion des Bundeskanzleramtes und waren an den Landeshauptmann von Wien gerichtet, dem wiederum die Entscheidung über die Durchführung vorbehalten war.

Beispiele für derartige Ersuchen des Bundes waren die Beflaggungen zum Ableben des Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil, nach den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001 und in Madrid im März 2004, nach der Brandkatastrophe auf dem Kitzsteinhorn (Kaprun) und nach der Flutwellenkatastrophe in Südostasien 2005.

### **3.4 Übersicht über die Beflaggungen von Gebäuden der Stadt Wien**

Die Magistratsabteilung 34 führte eine Übersicht sämtlicher von ihr verwalteter Gebäude. In einer gesonderten Übersicht waren jene Gebäude erfasst, die bauliche Vorkehrungen für Beflaggungen aufwiesen und die auch regelmäßig tatsächlich beflaggt wurden. Diese Vorkehrungen konnten in Form von Schrägmasten, Senkrechtmasten, Knatterfahnen oder Hissflaggen bestehen.

3.4.1 Wie die Magistratsabteilung 34 dem Stadtrechnungshof Wien mitteilte, waren in der Übersicht jedoch 20 Magistratsabteilungen und die 3 Unternehmungen Wien Kanal, Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Wiener Krankenanstaltenverbund nicht enthalten. Diese Dienststellen bzw. Unternehmungen verwalteten die von ihnen benutzten Gebäude und Betriebseinrichtungen gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien selbstständig (selbstverwaltende Dienststellen bzw. Unternehmungen).

Die 20 genannten Magistratsabteilungen waren die

- Magistratsabteilung 10,
- Magistratsabteilung 11,
- Magistratsabteilung 13,
- Magistratsabteilung 28,
- Magistratsabteilung 29,
- Magistratsabteilung 31,
- Magistratsabteilung 38 (mittlerweile aufgelöst),
- Magistratsabteilung 40,
- Magistratsabteilung 42,
- Magistratsabteilung 44,
- Magistratsabteilung 45,



- Magistratsabteilung 48,
- Magistratsabteilung 49,
- Magistratsabteilung 51,
- Magistratsabteilung 54,
- Magistratsabteilung 56,
- Magistratsabteilung 59,
- Magistratsabteilung 68,
- Magistratsabteilung 69,
- Magistratsabteilung 70.

Durch diesen Umstand bedingt, gab es im Bereich der Stadt Wien keinen Gesamtüberblick über die Beflaggungen an Gebäuden der Stadt Wien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 34 abzuklären, wer als zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für sämtliche Beflaggungen im Sinn des genannten Erlasses MDK-37133-1/17 fungieren könnte.

Allerdings wäre es aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien durchaus auch zielführend, die gegenständliche Problematik zum Anlass zu nehmen, die Bestimmungen des Erlasses inhaltlich zu hinterfragen bzw. im Sinn geänderter Kompetenzverteilungen neu zu interpretieren.

3.4.2 Beflaggungen erfolgten vorwiegend bei Gebäuden im Eigentum der Stadt Wien, in drei Fällen aber auch bei von Dritten angemieteten Objekten. In diesen drei Fällen nahm - obwohl für die Gebäudeaußenhülle nicht zuständig - dennoch die Magistratsabteilung 34 die Beflaggungen vor.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 34 gab es dazu keine schriftlichen Vereinbarungen mit diesen Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümern. Ab dem 1. Jänner 2018 wurde eines dieser drei Gebäude nicht mehr von der Stadt Wien benutzt.

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 34 gab es bei den anderen beiden Gebäuden hinsichtlich der vorgenommenen Beflaggungen noch nie Beanstandungen durch die Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümer.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ergab sich trotz der fehlenden schriftlichen Regelungen bzgl. der Beflaggungen kein akuter Handlungsbedarf.

### **3.5 Sicherheitstechnische Überprüfungen durch die Magistratsabteilung 34**

Ogleich die sicherheitstechnischen Pflichten der Magistratsabteilung 34 - wie erwähnt - nicht Prüfungsgegenstand waren, wurde auf Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien von der Magistratsabteilung 34 dazu Folgendes ausgeführt:

Die Überprüfung von Fahnenstangen (freistehende Masten bzw. Schrägmasten an Fassaden) erfolgt regelmäßig im Zuge der sicherheitstechnischen Überprüfung von Gebäuden. Sicherheitstechnische Überprüfung von Gebäude erfolgen unter Beiziehung externer Sachverständiger. Diese Überprüfungen werden in der Regel alle zwei Jahre, bei Gebäuden mit einem Baujahr vor 1850 jedes Jahr, bei Neubauten und Generalsanierungen erstmals nach fünf Jahren und dann alle zwei Jahre durchgeführt.

Die Durchführung dieser beschriebenen Arbeitsschritte wurde vom Stadtrechnungshof Wien im Zuge dieser Einschau nicht geprüft.

## **4. Festgestelltes und Empfohlenes**

### **4.1 Aktualität der Übersicht der Magistratsabteilung 34**

Wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Überprüfung von 55 bewusst ausgewählten Gebäuden, die von der Magistratsabteilung 34 verwaltet wurden, feststellte, war die Übersicht der Magistratsabteilung 34 über die bestehenden baulichen Vorrichtungen für die Beflaggungen nicht in allen Fällen auf dem aktuellen Stand.

In vier Fällen der Überprüfung - dies entsprach 7,3 % der überprüften Gebäude -, stimmte die Liste insofern nicht mit den aktuellen Gegebenheiten überein, als Vorrichtungen zur Beflaggung tatsächlich bereits demontiert waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 34, die Übersicht stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

## **4.2 Bei der Prüfung festgestellte Beflaggungen**

4.2.1 Das von der Stadt Wien angemietete Gebäude in Wien 3, Am Modenapark 1 - 2 war am 13. November 2017 mit der Flagge der Republik Österreich auf einem der beiden vorhandenen Senkrechtmasten am Dach des Gebäudes beflaggt. Es war zu vermuten, dass vergessen wurde, diese Flagge nach dem Feiertag am 26. Oktober wieder einzuholen. Dies konnte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien aber auch auf technische oder sicherheitsrelevante Probleme bei der Beflaggung hinweisen.

In einem weiteren Fall war bei der Besichtigung am 7. Dezember 2017 ein Schrägmast des im Eigentum der Stadt Wien stehenden Gebäudes in Wien 9, Währinger Straße 43 mit einer Flagge mit der Aufschrift "Terre des Femmes" ([www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de), Menschenrechte für die Frau e.V.) beflaggt.

Ein Gebäude in Wien 9, Währinger Straße 59, welches im Eigentum der Stadt Wien steht, war bei der Besichtigung am 7. Dezember 2017 mit zwei Flaggen auf Schrägmasten jeweils mit einer Aufschrift des Betreibers beflaggt. Dieses Gebäude wurde nach Angabe der Magistratsabteilung 34 allerdings als Prekarium an den Betreiber übergeben. Dort übernahm die Magistratsabteilung 34 keine Gebäudeverwaltung.

Es wurde der Magistratsabteilung 34 empfohlen, verstärkt darauf zu achten, dass bei den Beflaggungen die erforderlichen Genehmigungen der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei vorliegen.

4.2.2 Bei der Besichtigung am 21. Dezember 2017 wurde bei einem Objekt der Magistratsabteilung 34 in Wien 10, Theodor-Sickel-Gasse 4 - 6 im Eingangsbereich ein Standmast (Knatterfahne) mit einer dienststelleneigenen Beflaggung festgestellt.

Weiters wurde im Zuge dieser Besichtigung auf einem Grundstück der Magistratsabteilung 49 ebenfalls eine dienststelleneigene Beflaggung auf einem Standmast (Knatterfahne) festgestellt.

Das Vorhandensein verschiedenster dienststelleneigener Beflaggungen auf Objekten der Stadt Wien war und ist durch allgemeine Beobachtungen im Gebiet der Stadt Wien offenkundig.

Nach dem bereits erwähnten Erlass MDK-37133-1/17 bzw. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien lag die Zuständigkeit für die Veranlassung der Beflaggung von öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Gebäuden aber bei der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 34 zu evaluieren, inwieweit eine Genehmigung sämtlicher dienststelleneigener Beflaggungen durch die Magistratsdirektion - Präsidialabteilung erwünscht ist.

Davon abhängig wäre eine Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bzw. des genannten Erlasses MDK-37133-1/17 zu initiieren.

#### **4.3 Verschriftlichte Abläufe und Dokumentation der Anträge**

4.3.1 Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Einschau feststellte, gab es in der Magistratsabteilung 34 keine verschriftlichte Darstellung der vorgesehenen Arbeitsschritte beim Einlangen von Anträgen auf Beflaggung von Amtsgebäuden der Stadt Wien.

Im Bereich der Magistratsabteilung 34 bestanden die Arbeitsschritte - wie bereits erwähnt - aus zwei Schritten.

Beim Einlangen eines Beflaggungswunsches prüfte die Magistratsabteilung 34, ob die erforderliche Genehmigung der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei vorlag. Wenn diese Bedingung erfüllt war, erfolgte die interne weitere Veranlassung der Beflaggung. Wenn die Genehmigung nicht vorlag, wurde die Antrag-

stellerin bzw. der Antragsteller an die Magistratsdirektion - Präsidialabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei verwiesen.

Sehr wohl hatte die Magistratsabteilung 34 hingegen in ihrer Dienstanweisung für Portierinnen bzw. Portiere und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter genaue Arbeitsanweisungen betreffend die Anlieferung und Aufbewahrung von Fahnen, der Durchführung der angeordneten Beflaggungen, Trauerbeflaggungen und der Vorgangsweise bei Reparaturen verschriftlicht.

4.3.2 Im Referat Ehrenzeichenkanzlei war festgelegt, dass für die Einholung der Genehmigung von Beflaggungen (von städtischen Gebäuden) das Referat Ehrungen der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung zuständig ist.

Für die Standardbeflaggung und die Trauerbeflaggung des Rathauses gab es im Referat Ehrenzeichenkanzlei schriftliche Regelungen.

Im Referat Ehrenzeichenkanzlei erschöpfte sich der Prozess hinsichtlich der Beantragung einer Beflaggung darin, eine Genehmigung auszustellen oder nicht zu erteilen. Die Entscheidung oblag dabei der Leiterin bzw. dem Leiter der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung nach allfälliger interner Rücksprache.

4.3.3 Vom Stadtrechnungshof Wien war auszuführen, dass die Prozesse in der Magistratsabteilung 34 aus nur sehr wenigen Arbeitsschritten bestanden. Die Arbeitsschritte waren durch die langjährige Übung zu Routinevorgängen geworden.

Richtlinien, die die Entscheidung über die Genehmigung von Beflaggungswünschen im Vorhinein regeln würden, erschienen dem Stadtrechnungshof Wien nicht sinnvoll, da - s. dazu die oben angeführten Beispiele für Beflaggungen in der Vergangenheit - die Beflaggungsanträge jeweils nur einzelfallbezogen zu entscheiden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 34 dennoch, die Arbeitsabläufe bei der Behandlung von Antragstellungen von Beflaggungen von Gebäuden der Stadt Wien zu verschriftlichen.

#### **4.4 Beschaffung von Flaggen durch die Magistratsabteilung 54**

Nach Angabe der Magistratsabteilung 34 erfolgte die Beschaffung von benötigten Flaggen im Weg der Magistratsabteilung 54.

Die Lagerung der Flaggen erfolgte in den Amtshäusern selbst. Das Ersatzlager an Fahnen und Flaggen befand sich im Rathaus.

Die Prüfung der Beschaffung von Flaggen war nicht Gegenstand der Prüfung.

### **5. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre abzuklären, wer als zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für sämtliche Beflaggungen im Sinn des genannten Erlasses MDK-37133-1/17 fungieren könnte.

Allerdings wäre es aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien durchaus auch zielführend, die gegenständliche Problematik zum Anlass zu nehmen, die Bestimmungen des Erlasses inhaltlich zu hinterfragen bzw. im Sinn geänderter Kompetenzverteilungen neu zu interpretieren (s. Pkt. 3.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Übersicht über Vorrichtungen zur Beflaggung wäre stets auf dem aktuellen Stand zu halten (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre verstärkt darauf zu achten, dass bei den Beflagungen die erforderlichen Genehmigungen der Magistratsdirektion - Präsidualabteilung, Referat Ehrenzeichenkanzlei vorliegen (s. Pkt. 4.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre zu evaluieren, inwieweit eine Genehmigung sämtlicher dienststelleneigener Beflagungen durch die Magistratsdirektion - Präsidualabteilung erwünscht ist.

Davon abhängig wäre eine Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bzw. des genannten Erlasses MDK-37133-1/17 zu initiieren (s. Pkt. 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 5:

Die Arbeitsabläufe bei der Behandlung von Antragstellungen von Beflagungen von Gebäuden der Stadt Wien wären zu verschriftlichen (s. Pkt. 4.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2018